

# **Satzung**

## **der Stadt Konz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 29. Juni 2012**

---

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) i. V. m § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S 365) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1- 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag gem. § 47 Abs. 5 LBauO für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

### **§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages beziehungsweise Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

### **§ 3 Festsetzung der Gebietszonen**

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.
- (2) Die Zone I wird umgrenzt durch die Granastraße – Kontantinstraße – Bahnhofstraße und die Brückenstraße, wobei jeweils beide Straßenseiten dazu gehören.
- (3) Die Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet außer den eingemeindeten Stadtteilen Filzen-Hamm, Könen, Kommlingen, Krettnach, Niedermennig, Oberemmel, Obermennig.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Konz einen Geldbetrag in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf 5.850,00 € je Stellplatz

Zone II auf 5.025,00 € je Stellplatz

- (2) Die Zahlung wird spätestens mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Konz vom 11.04.1988 zur Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Abs. 4 LBauO außer Kraft.

Konz, den 29. Juni 2012  
S T A D T K O N Z

( Dr. K.-H. Frieden )  
Stadtbürgermeister